

**Anregungen und Bedenken des
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
zur Offenlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplans
„Sommerrodelbahn Loreley“,
Planungsverband Loreley**

INHALT

- 1 Gründe für die Ablehnung des Bebauungsplanes „Sommerrodelbahn Loreley“
- 2 Abwägungsrelevante Auslassungen, Unzulänglichkeiten und Fehler der Planung
- 3 Fazit

1 Gründe für die Ablehnung des Bebauungsplanes „Sommerrodelbahn Loreley“

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) spricht sich gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sommerrodelbahn Loreley“ aus, der neben der Rodelbahn auch eine Minigolfanlage, Miniaturbauten, einen Fußhülpfad sowie einen Spielplatz auf dem Loreley-Plateau vorsieht. Hierbei sei vorausgeschickt, dass der BUND nicht grundsätzlich gegen Freizeitanlagen und Spielplätze im Welterbegebiet eingestellt ist. Die Gründe für die Ablehnung auf dem Loreleyplateau sind allerdings fachlich umfangreich und schwerwiegend:

1.1

Die Sommerrodelbahn mit Miniaturbauten und Minigolf zerstört das landwirtschaftlich geprägte Landschaftsbild auf dem Loreley-Plateau und schafft das Bild eines Freizeitparks. Zudem wird die Anlage durch ihre exponierte Lage aus vielen Bereichen einsehbar sein. Die beabsichtigte Bepflanzung zum Sichtschutz stört bedeutsame Sichtachsen zur Kulturdenkmälern, wie etwa zu den Burgen Rheinfels und Maus.



Abb. 1: Der deutlich landwirtschaftlich geprägt Nordwestteil des Loreleyplateaus



Abb. 2: Blick vom Startpunkt der Rodelbahn zur Burg Maus



Abb. 3: Blick vom Startpunkt der Rodelbahn zur Ruine Rheinfels

1.2

Die Anlage ist nicht mit den Zielen des „UNESCO-Welterbegebietes Oberes Mittelrheintal“ vereinbar und deswegen nicht welterbeverträglich. Sie widerspricht dem Schutzzweck des „Landschaftsschutzgebietes Mittelrheintal“ und stört durch Lärm und Bewegungsunruhe die ruhige Erholung.



Abb. 4: Erholungssuchende Gäste auf dem Standort der Rodelbahn

1.3

Die Planung stört die Kohärenz des Naturschutzgebietes „Rheinhänge von Kaub bis St. Goarshausen“ und führt im Naturschutzgebiet zu einem erhöhten Besucherdruck. Fauna und Flora werden durch zunehmenden Lärm und Vertritt erheblich beeinträchtigt.

1.4

Durch den Bau und den Betrieb der Sommerrodelbahn werden der Landschaft großflächig Nahrungsbiotope und Fortpflanzungsbiotope für FFH-Arten, wie etwa den Rot- und Schwarzmilan, oder auch geschützte Tagfalter, entzogen.

1.5

Die Planung steht im Widerspruch zu benachbarten und überlappenden landschaftlichen und städtebaulichen Nutzungen und Vorhaben auf dem Plateau.

Der Wanderweg Rheinsteig führt am Plangebiet entlang und wird durch Zersiedelung, Lärm und Bewegungsunruhe entwertet.



Abb. 5: Rheinsteigwanderer werden unmittelbar an der Rodelbahn entlanglaufen müssen.

Die Herstellung einer Sommerrodelbahn mit Minigolf und Miniaturdorf blockiert temporäre Parkplatzflächen für die Loreley-Freilichtbühne. Die logistischen Abläufe beider Nutzungen widersprechen sich.

Der geplante Bau eines 6-Sterne-Luxushotels ist auf dem engen und bereits vielseitig genutzten Raum des Plateaus nicht mit einer benachbarten Sommerrodelbahn in Einklang zu bringen.

Das Mittelrhein-Besucherzentrum vermittelt in seiner naturpädagogisch orientierten Ausstellung die besondere Eigenart und Schönheit der Landschaft im Welterbegebiet. Die Überbauung der Loreley vor der Tür des Besucherzentrums mit einer Sommerrodelbahn führt diesen Anspruch an die Besonderheit und Schutzwürdigkeit der Landschaft ad absurdum.

1.6

Die Loreley-Freilichtbühne ist als Baudenkmal des Nationalsozialismus ausgewiesen. Die an die Bühne angrenzende Sommerrodelbahn stört den Schutzzweck des Denkmals. Der in der Freilichtbühne gebaute Größenwahn der Nationalsozialisten ist nur durch die singuläre Lage des Baudenkmals ablesbar. Die Angliederung einer Sommerrodelbahn mit Miniaturdorf und Minigolf verniedlicht die historische Bedeutung der Bühne.

1.7

Der Urbebauungsplan auf dem Loreley-Plateau setzte 1998 das städtebauliche Konzept EXPO ECHO LORELEY um. Dieses städtebauliche Konzept des Planungsverbandes Loreley wurde als dezentrales Projekt der EXPO 2000 ausgezeichnet. Auszeichnungswürdig war der Jury die besondere Nachhaltigkeit der Planung, die u. a. ein ausgewogenes Verhältnis an Freiflächen (Ausgleichsflächen) und bebaubaren Flächen darstellt. So wurde die Baufläche für das Besucherzentrum bewusst an die Bühne angegliedert, um eine Bebauung an den Hangkanten und eine Zersiedelung des Plateaus zu vermeiden. Mit der Änderung des Urbebauungsplans und der Aufstellung des B-Plans „Sommerrodelbahn Loreley“ wird dieses Planungskonzept vollständig verkehrt. Die offenen landwirtschaftlichen Flächen werden nicht mehr als Frei-, Erholungs- und Ausgleichsräume betrachtet, sondern als Reserveflächen für Baumaßnahmen.

Die Auszeichnung des Planungskonzeptes zum Urbebauungsplans durch die EXPO 2000-Bundesjury hat zu erheblichen und wiederholten öffentlichen Fördermitteln für das Besucherzentrum und die Gestaltung der benachbarten Freiräume geführt. Mit der jetzt beabsichtigten, gravierenden Änderung des Planungskonzeptes ist zu prüfen, ob die geflossenen Fördermittel nicht zu unrecht geflossen sind und zurück bezahlt werden müssen.

1.8

Die Bedeutung der Loreley als Naturdenkmal und Sinnbild der Rheinromantik wird ins Gegenteil geführt, da jeder (!) Besucher des Loreley-Plateaus die Rodelbahn auf der nördlichen und hochgelegenen Plateauhälfte deutlich von der Kreisstraße aus erkennen kann.

1.9

Die Sommerrodelbahn könnte an vielen anderen touristisch bedeutsamen Orten im Welterbegebiet Oberes Mittelrheintal errichtet werden. Warum sie gerade auf dem Loreleyplateau errichtet werden muss, ist im Bebauungsplan nicht ausreichend begründet.

1.10

Die Sommerrodelbahn ist nicht sozialverträglich. Bei einer enormen Flächeninanspruchnahme von 43.000 qm schafft sie keinen einzigen qualifizierten Arbeitsplatz.

1.11

Der raumordnerische Bescheid beruht auf einem erheblichen Verfahrensfehler. „Nach vorheriger Abstimmung mit der Oberen Landesplanungsbehörde bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (dortige E-mail vom 13.04.2011) ist im vorliegenden Fall die Kreisverwaltung Rhein-Lahn als untere Landesplanungsbehörde die zuständige Stelle zur Durchführung der hier beantragten vereinfachten raumordnerischen Prüfung. Dies daher, da die Auswirkungen auf den benachbarten Rhein-Hunsrück-Kreis als gering angesehen werden“ (KLÖCKNER 2011). Diese Bewertung ist unbegründet und falsch. Die Loreley ist der zentrale Identifikationspunkt des Welterbegebietes Oberes Mittelrheintal und des Landschaftsschutzgebietes Mittelrheintal. Beide Gebiete umfassen gleichermaßen Flächen im Rhein-Lahn-Kreis wie auch selbstverständlich im Rhein-Hunsrück-Kreis. Die Sommerrodelbahn hat Einflüsse auf die Tourismuskonzepte auf beiden Rheinseiten! Eine der stärksten Einsehbarkeiten der Sommerrodelbahn und ihrer Nebenanlagen ergibt sich vom hoch frequentierten Aussichtspunkt Maria Ruh in Urbar, welcher im Rhein-Hunsrück-Kreis liegt. Der Rhein-Hunsrück-Kreis ist stark betroffen, das vereinfachte raumordnerische Verfahren ist deswegen nicht zulässig. Der raumordnerische Bescheid hebt hervor, dass ein Testat „über die UNESCO-Welterbe-Verträglichkeit (...) vom Antragsteller nicht vorgelegt“ wurde (KLÖCKNER 2011). Aufgrund der Ermangelung einer so wesentlichen gutachterlichen Stellungnahme kann nach Auffassung des BUND weder ein Raumordnerischer Bescheid ergehen, noch - in Folge - das Bebauungsverfahren fachgerecht durchgeführt werden.

2 Abwägungsrelevante Auslassungen, Unzulänglichkeiten und Fehler der Planung

Die nachfolgend benannten Auslassungen, Unzulänglichkeiten und Fehler der Planung führen nach Auffassung des BUND zu einer nicht fachgerechten und fehlerhaften Abwägung:

2.1

Seite 5, Absatz 1:

Der Bebauungsplan befindet sich ursprünglich nicht vollständig im Außenbereich, sondern überschneidet sich mit dem Bebauungsplan „Loreley – 1. Änderung“. Nur durch die parallele 2. Änderung des B-Plans Loreley wird der vermeintliche Außenbereich hergestellt.

2.2

Seite 9, Absatz 1-5

Der geplante Bau der Sommerrodelbahn mit Minigolfanlagen und Miniaturbauten hätte wegen der Beeinträchtigung des Welterbegebietes, insbesondere durch die Einsehbarkeit der Rodelbahn von den linksrheinischen Höhen aus, sowie der Beeinträchtigung der Natur (europäisches Schutzgebiet), des Denkmalschutzes (Loreley-Bühne) und des Premiumtourismus (Rheinsteig) und damit verschiedener, sogar landespolitisch bedeutsamer Belange ein Raumordnungsverfahren nach § 17 LPlG vorangehen müssen. Die vereinfachte Prüfung nach § 18 LPlG ist planerisch ein Missgriff gewesen, der die mangelnde Berücksichtigung der Belange, die es allesamt zu integrieren gilt, bereits zu Beginn deutlich werden lässt. Die Bauleitplanung „Sommerrodelbahn Loreley“ wird, wie bereits jetzt absehbar ist, an mehreren Abwägungsfehlern leiden, z.B. an der offensichtlichen mangelnden raumplanerischen Abstimmung. Als Fehlerhaft erweisen sich die vorgelegten Planungsunterlagen auch gemessen an § 1 Abs. 4 BauGB, wonach die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind. Die zu ändernden Bebauungspläne „Loreley“, „Sommerrodelbahn“ und der Flächennutzungsplan unterliegen dieser strikten Bindung an die Zielaussagen des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald. Dieser legt als Zielvorgabe fest, dass Freizeitgroßprojekte einer sorgfältigen Standortplanung bedürfen und auf die Raumverträglichkeit hin zu prüfen sind (S. 27). Für die Sommerrodelbahn samt Minigolfanlage, Miniaturbauten, Fußföhlpfad und Spielplatz wurde eine solche sorgfältige Standortplanung unter Berücksichtigung der im Gebiet des Planungsverbandes bzw. der Planungsgemeinschaft vorhandenen, geeigneten und touristisch frequentierten Alternativstandorte jedoch nicht vorgenommen und kann auch nicht (mehr), wegen der bestehenden Standortfokussierung (von Anfang an) nicht mehr vorgenommen werden. Auch der Mangel der Prüfung auf Raumverträglichkeit kann wegen des Verfahrens nach § 18 LPlG (statt nach § 17 LPlG) nicht mehr ausgeräumt werden.

2.3

Seite 9, Absatz 6

Die Tatsache, dass eine planungsrechtliche Zuordnung der Kompensationsfläche versäumt wurde, bedeutet nicht, dass die Kompensation nicht erforderlich ist. Das Ziel der Planung ist eindeutig und fordert eine Kompensation. Eine Neubilanzierung des Bebauungsplanes „Loreley - 2. Änderung“ wurde versäumt. Für den Bebauungsplan „Loreley“ entsteht ein Kompensationsdefizit. Der Bebauungsplan zur Sommerrodelbahn ist in der Folge ebenso rechtsfehlerhaft.

2.4

Seite 9, Absatz 7

Faktisch überschneiden sich Parkplatzflächen der Bühne und des Sondergebietes Sommerrodelbahn. Es besteht kein Nebeneinander, wie die Planung unterstellt. Deswegen wird im Rahmen der raumordnerischen Prüfung auch ein Parkplatzkonzept gefordert.

2.5

Seite 11, Absatz 1

Der Bebauungsplan „Sommerrodelbahn Loreley“ widerspricht den Zielen der Planung vernetzter Biotopsysteme im Rhein-Lahn-Kreis. Der Widerspruch wird nicht bewertet.

2.6

Seite 11, Absätze 3-5, Seite 12, Absätze 1 und 2

Die Erforderlichkeit von Kohärenzuntersuchungen am Rande von FFH- und Vogelschutzgebieten wird nicht erwähnt. Der Lebensraum geschützter Vogelarten wie Wespenbussard, Wanderfalke, Mittelspecht, Neuntöter sowie Schwarz- und Rotmilan kann sich sehr wohl bis in die Wiesen und Feldgehölze des Sondergebietes erstrecken. Durch die Auslassung dieser Betrachtung ist keine fachgerechte Abwägung möglich.

2.7

Seite 12, Absatz 4

Im Landschaftsschutzgebiet Mittelrhein sollen, gemäß Schutzzweck, die naturnahen Höhenzüge erhalten werden. Der vorliegende B-Plan widerspricht diesen Zielvorgaben, da eine Sommerrodelbahn die natürliche Topographie durch Aufständierungen und Modellierungen auf dem Höhenzug der Loreley überhöht und stört. Es werden keine Aussagen zum Umfang der erforderlichen Ermuellierungen gemacht. Die Widersprüche bleiben in der Planung unbewertet. Die Tatsache, dass die Sommerrodelbahn die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt, wird ausgelassen.

2.8

Seite 12, Absatz 6:

Es fehlen konkrete Angaben und Zahlen zu Art und Umfang der Aufständierungen und Erdmodellierungen. Eine fachgerechte Bewertung ist nicht möglich und nicht vorhanden.

2.9

Seite 13, Absatz 2:

Die Zeiträume zur abschnittswisen Errichtung der Anlage werden nicht genannt. Dadurch ist es nicht möglich, baubedingte Beeinträchtigungen zu erfassen und zu bewerten.

2.10

Seite 13, Absatz 3:

Eine Variante sieht vor, dass der Fußfühlpfad entlang des Rheinsteigs geführt werden kann. Es bleibt unklar, ob dies ein Gratisangebot des Freizeitparks werden soll oder von den passierenden Wanderern bezahlt werden muss. Das Konzept ist offensichtlich nicht durchdacht. Die Sinnhaftigkeit der Maßnahme im B-Plan kann deswegen nicht bewertet werden. Es wird ebenso nicht erörtert, ob der Fußfühlpfad auf einem Flucht- oder Rettungsweg der Freilichtbühne liegen wird.

2.11

Seite 13, Absatz 4:

Art und Umfang der Miniaturbauwerksdarstellungen sind in keiner Weise hinreichend definiert. Eine Beurteilung der Planung wird dadurch nicht möglich gemacht.

2.12

Seite 13, Absätze 6 und 7

Art und Umfang der baulichen Anlagen für den Spielplatz und die Minigolfanlage werden nicht ausreichend definiert. Eine Bewertung, ob das Landschaftsbild dadurch beeinträchtigt würde, wie im höher gelegenen SO 2, ist deswegen unmöglich.

2.13

Seite 13, Absatz 8 ff., Seite 14, Absätze 1-4

Mit dem in der Planung befindlichen Ausbau der Freilichtbühne werden auch in Zukunft zahlreiche Veranstaltungen auf der Bühne und dem Plateau stattfinden. Mit den Vorhaben im Bühnenbereich wird auch ein neuer Zugang nördlich des Besucherzentrums geschaffen. Die Kreisverwaltung macht deswegen mit Recht auf die Erforderlichkeit von Flucht- und Rettungswegen im Sondergebiet aufmerksam. Da an vielen Wochenenden mit Veranstaltungen zu rechnen ist, wird der temporär zulässige Zaun um die Sommerrodelbahn in den Sommermonaten und damit während der Hauptbetriebszeit zu einer Dauereinrichtung werden. Dies führt nicht nur zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Der im raumordnerischen Verfahren geforderte, von einem Sachverständigen zu verfassende Flucht- und Rettungswegeplan liegt zur Beurteilung des Bebauungsplans nicht vor. Die Begründung des B-Plans geht hierauf nicht ein. Es ist davon auszugehen, dass die Besucher der Bühne südlich der Sommerrodelbahn, am derzeitigen Haupteingang, die Bühne betreten und nördlich der Sommerrodelbahn, am derzeitigen Logistikzugang, die Bühne wieder verlassen. Damit liegt die Sommerrodelbahn mit ihren Anlagen genau zwischen den Besucherströmen. Da Zäune zum Schutz der Bahn aufgebaut werden sollen, ist das Gelände nicht frei passierbar. Die Sommerrodelbahn liegt quer zu den Bewegungsrichtungen der Besucher. In einem Notfall blockiert die Anlage die Besucherströme wie eine Barriere und engt die Besucherströme auf schmale Korridore ein. In einem Notfall müssten auf diesen Korridoren Besucher die Bühne verlassen und Rettungsfahrzeuge Richtung Bühne fahren. Wie diese gegenströmenden Bewegungsrichtungen koordiniert werden sollen, bleibt im Verfahren ungelöst. Die Katastrophe bei der Love-Parade hat deutlich gemacht, dass die Durchführung von Veranstaltungen ohne ein Flucht- und Rettungskonzept grob fahrlässig ist, zumal sich die örtlichen Abläufe durch die Sommerrodelbahn erheblich verändern werden.

Ein Flucht- und Rettungswegeplan ist dringend erforderlich, bevor ein Bebauungsplan auf dem Plateau aufgestellt wird. Das nachträgliche Ergänzen eines Rettungswegeplanes kann den Geltungsbereichsabgrenzungen des B-Plans widersprechen. Auch ist es möglich, dass die Baugenehmigung nicht erteilt werden kann, da der B-Plan zur Sommerrodelbahn dem Flucht- und Rettungswegeplan grundsätzlich widerspricht.

2.14

Seite 14, Absätze 5 und 6

Die Planung hält offen, was als bauliche Anlage zu betrachten ist, und was nicht. Da ein einzelnes Spielgerät bis zu 8,00 m hoch sein kann, stellt sich die Frage nach Art und Umfang der geplanten Spielgeräte und ihrer Wirkung auf das Landschaftsbild im Planungsraum. Auch werden weder die Anzahl der Spielgeräte noch die Menge der Miniaturbauwerke benannt. Während auf Seite 13 von „Miniaturbauwerksdarstellungen“ die Rede ist, wird hier tatsächlich von „Miniaturbauwerken“ gesprochen. Es kann nicht beurteilt werden, was gemeint ist: Dreidimensionale, bauliche Anlagen oder Schilder?

2.15

Seite 15 ff.

Die Farbangaben widersprechen dem „Leitfaden Farbkultur“ der Initiative Baukultur für das Welterbe Oberes Mittelrheintal. Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zur Farbgebung der Gebäude machen deutlich, dass grundsätzlich mit einer starken Einsehbarkeit der baulichen Anlagen zu rechnen ist. Es bleibt unklar, ob die Spielgeräte und Miniaturbauwerke auch als bauliche Anlagen zu sehen sind und ob die Gestaltungsfestsetzungen auch für diese Objekte gelten.

Die Übernahme der Gestaltungssatzung Loreley für die Sommerrodelbahn erscheint extrem widersprüchlich. Die Satzung macht Vorgaben für die bauliche Gestaltung eines Baudenkmals des Nationalsozialismus. Es ist nur sehr schwer vorstellbar, dass diese Vorgaben für eine Sommerrodelbahn im Jahr 2012 anwendbar sind. Auch sollte unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten niemals der Eindruck erweckt werden, die Sommerrodelbahn sei Bestandteil der Bühnenarchitektur und damit Teil eines Nazibauwerks. Die Erweiterung der Gestaltungssatzung für die Freilichtbühne auf die Sommerrodelbahn mit Miniaturbauwerken, die ja dann auch der Satzung unterworfen werden müssten, erscheint völlig absurd und einer Planung im Welterbegebiet nicht angemessen.

2.16

Seite 16, Absatz 2

Die Zerschneidung des intakten Feldgehölzes im Süden des Plangebietes kann nicht als Eingriffsminimierung gewertet werden, sondern ist als Eingriff zu betrachten. Das Feldgehölz wird dadurch in seinen faunistischen und ökologischen Funktionen erheblich beeinträchtigt.

2.17

Seite 16, Absatz 6

Das Parkraumkonzept macht deutlich, dass zentrale Parkflächen für die Bühne verloren gehen. Im Konzept sind keine Flucht- und Rettungswege oder Feuerwehrezufahrten dargestellt und in Abzug gebracht. Damit wird klar, dass ein erhebliches Flächendefizit bleibt und der Verlust an Parkplätzen nicht vollständig ausgeglichen werden kann. Dies wird den Besucherdruck auf die angrenzenden Schutzgebiete erhöhen, da hier wildes Parken erwartet werden muss. Die neuen Parkplätze werden auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Sondergebietes hergestellt. Ihre rechtliche Sicherstellung ist fraglich. Außerdem wird die Beeinträchtigung dieser Flächen, welche als Eingriff in den Boden zu bewerten ist, nicht bilanziert. Es entsteht dadurch ein Ausgleichsdefizit. Das artenschutzrechtliche Gutachten betrachtet nicht die Herstellung neuer Besucherparkplätze am Waldrand. Die Störung der Fauna hierdurch wird nicht bewertet. Damit ist die Betrachtung der Auswirkungen der Planung unvollständig. Das Parkraumkonzept ist nicht vom Vorsitzenden des Planungsverbandes unterschrieben und deswegen ungültig.

2.18

Seite 17, Absatz 2 und 8/9

Es ist unklar, ob ein Erdkabel verlegt werden soll oder Leitungsmasten zu Stromversorgung der Sommerrodelbahn errichtet werden müssen. Dies ist für die Beurteilung der Eingriffe in das Landschaftsbild eine unumgängliche Information. Es wird nicht der Nachweis geführt, dass Löschwasser in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt werden kann. Gemäß Stellungnahme der Verbandsgemeindewerke im Verfahren nach § 4 (1) BauGB steht kein Löschwasser zur Verfügung. Das Vorhaben „Sommerrodelbahn“ ist deswegen aus Brandschutzgründen unverantwortbar.

2.19

Seite 18 ff., Kap.6

Das Vorhaben Sommerrodelbahn ist nach Ansicht des BUND nicht mit den Zielen der Projektgruppe Welterbe Oberes Mittelrheintal und den Zielen des Zweckverbandes Welterbe vereinbar. Der raumordnerische Bescheid zitiert die Bedenken der beiden Träger öffentlicher Belange. „Als Gründe werden angeführt, dass das Vorhaben innerhalb des Kernbereiches des Welterbes Oberes Mittelrheintal gelegen ist und gegen relevante Zielvorgaben des Managementplanes verstößt. Vor allem wird die Landschaftsbildbeeinträchtigung an einer herausragenden Stelle des Mittelrheintales sehr kritisch gesehen. Die Stellungnahme der Projektgruppe wird zudem noch durch kritische Wertungen des Welterbesekretariates beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur, welche wiederum die Stellungnahme des Minis-

teriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau sowie des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz enthält, untermauert. So werden nach dortiger Ansicht die Freizeitnutzungen der touristischen Bedeutung des Loreleyfelsens nicht gerecht. Seitens des Landes Rheinland-Pfalz wird vielmehr eine qualitativ hochwertige Konzeption der touristischen Entwicklung des Gebietes eingefordert. Die geplante Sommerrodelbahn würde diesen Bemühungen zuwider laufen. Es wird ein Imageschaden für die Welterbestätte befürchtet. Daneben weist auch das Umweltministerium auf die Betroffenheit der naturschutzrechtlichen Vorgaben hin. So tangiert der Planbereich das Landschaftsschutzgebiet „Rheinhänge“, das angrenzende Natura 2000-Gebiet sowie den Artenschutz. Ferner wird auch dortseits die Landschaftsbildbeeinträchtigung thematisiert“ (KLÖCKNER 2011).

Die Sommerrodelbahn wird nur sehr wenige Saisonarbeitsplätze mit geringster Qualifikation schaffen. Sensible Freiräume werden durch die Sommerrodelbahn nicht freigehalten, sondern zersiedelt. Die Sommerrodelbahn schärft nicht das touristische Profil, sondern sie schwächt es. Sie kann nicht als landschaftstypische Freizeitanlage betrachtet werden. Weder Winter- noch Sommerrodelbahnen sind für das Mittelrheintal charakteristisch. Die Tourismus GmbH „Romantischer Rhein“ erwartet durch die Sommerrodelbahn „keine positiven Effekte“, sondern bemängelt, dass die „Heterogenität des Angebotes“ noch verstärkt wird (KLÖCKNER 2011). Desweiteren vermisst die Tourismus GmbH ein bindendes Konzept für das Gesamtplateau. Ein Masterplan, der u. a. auch die neuen Hotelplanungen auf dem Plateau berücksichtigt, liegt nicht vor.

Dass durch die Sommerrodelbahn die Aufenthaltsdauer der Gäste erhöht wird, ist eine pure Behauptung und wird in der Begründung durch nichts belegt. Durch die Sommerrodelbahn wird das Landschaftsbild zerstört und die Kulturlandschaft „disneysiert“. Vorhandene und erfolgreiche Infrastrukturen und Arbeitsmarktmotoren der Region, wie der unmittelbar betroffene und benachbarte Wanderweg Rheinsteig, werden durch das Vorhaben stark geschwächt. Entgegen der Auffassung des Raumordnerischen Bescheids wird das Landschaftsbild durch flächenhafte Zersiedelung stark beeinträchtigt.

Diese Auffassung ist durch kritische Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und verschiedener Ministerien unterfüttert. Die Fehlinterpretationen in der Begründung des Bebauungsplans führen zu gravierenden Abwägungsfehlern.

2.20

Seite 19, Absätze 4 und 5

Die Sommerrodelbahn wird das Landschaftsbild des Welterbgebietes erheblich beeinträchtigen. Die Fotomontage vom gegenüberliegenden linksrheinischen Aussichtspunkt Maria Ruh belegt eine vollflächige Einsehbarkeit der Gesamtanlage. Abschirmungen, insbesondere nach dem Laubfall im Winter, sind nicht möglich und werden auch in der Planung nicht nachgewiesen. Die Festsetzungen zu Sichtschutzpflanzungen sind weder quantitativ noch qualitativ hinreichend bestimmt. Im Nordosten der Anlage (Hochpunkt) bestehen wertvolle Sichtbeziehungen zur Ruine Rheinfels und zur Burg Maus. Diese Sichtbeziehungen sind nicht erfasst und bewertet. Die Anpflanzung von „Gehölzgruppen zur Unterbrechung der Sichtbeziehung“ würde insbesondere das Landschaftserleben der Rheinsteigwanderer an dieser Stelle erheblich beeinträchtigen.



Abb. 7: Blick vom Startpunkt der Rodelbahn zum rechtsrheinischen Ort Weisel



Abb. 8: Blick vom Startpunkt der Rodelbahn zum linksrheinischen Ort Urbar



Abb. 9: Blick vom Startpunkt der Rodelbahn zum Kreisstraße K 89

Die Planung beinhaltet keine vollständige Einsehbarkeits- und Landschaftsbilduntersuchung, wie sie für die Maßnahmen des Urbebauungsplans auf dem Plateau gefordert und vorgelegt wurde. Die der Planung beigelegte „Fotomontage Loreley“ ist kein Fachgutachten. Es fehlt eine lückenlose Betrachtung der Einsehbarkeitssektoren und eine Visualisierung der Gesamtmaßnahme, auch unter der Berücksichtigung der Parkräume und Infrastrukturen bei Konzerten in der Freilichtbühne. Auch die Einsehbarkeit nach dem Laubfall in den Wintermonaten ist nicht betrachtet. In der Fotomontage fehlen:

- die Abzäunungen während des Sommers (Konzertsaison),
- eventuelle Lichtmasten für die Besucherführung bei Konzerten um die Anlage herum,
- die Feuerwehrezufahrt zwischen Tal- und Bergstation,
- die potentiellen Erdmodellierungen und Aufständierungen,
- die Strommasten zur Elektroversorgung,
- die Miniaturbauwerke,
- die bis zu 8,00 m hohen Spielgeräte,
- der Minigolfplatz,
- der Fußfühlpfad.

Die Fotomontage verniedlicht die beabsichtigte Planung und führt damit den Betrachter absichtlich in die Irre. Die dargestellten Hütten der Talstation entsprechen nicht der Gestaltungssatzung Loreley. In allen vorgelegten Unterlagen fehlen Detailangaben zu Art, Größe und Umfang der Liftanlage, deren Eingriff in das Landschaftsbild deswegen nicht beurteilt werden kann.

2.21

Seite 20, Absatz 3

Die potentiellen Lärmemissionen durch die Sommerrodelbahn werden nur grob abgeschätzt und sind nicht quantitativ durch ein Gutachten erfasst und bewertet. Eine fachgerechte und fehlerfreie Abwägung ist nicht möglich. Die Gewerbeaufsicht warnt in ihrer Stellungnahme vor „Schreien bei Kurvenfahrten“. Hievon ist im Bebauungsplan keine Rede.

2.22

Seite 22, Absatz 2

Das Vorhaben widerspricht eklatant dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, da für die Sommerrodelbahn eine Fläche von 43.000 qm anderen potentiellen Bodennutzungen auf dem engräumigen Plateau entzogen wird.

2.23

Seite 22, Absatz 6

Es fehlt ein Bestandsplan mit einer flächendeckenden Bestandskartierung der Biotoptypen. Die Erfassung und Bewertung ist so nicht nachvollziehbar.

2.24

Seite 23, Absatz 2

Von besonderer Bedeutung ist nicht die Eingrünung der Siedlung Loreley, sondern die Einsehbarkeit der Sommerrodelbahn von der K 89, die von vielen Loreley-Besuchern befahren wird. Wie die Abbildung 9 verdeutlicht, ist von dieser Straße aus die Sommerrodelbahn fast in Gänze einsehbar.

2.25

Seite 23/24,

Ausreichende Kohärenzuntersuchungen zu den Auswirkungen auf benachbarte Schutzgebiete wurden nicht durchgeführt und stellen einen erheblichen Mangel dar.

2.26

Seite 25, Absatz 2

Die Loreley liegt nicht an der Mosel. Auch verläuft die Mosel nicht von Koblenz nach Bingen. Die Loreley ist ein berühmter Felsen am Fluss „Rhein“, um den sich viel Sagen ranken. Offensichtlich ist hier das falsche Landschaftsschutzgebiet untersucht und bewertet worden. Es wird auf Punkt 2.7 verwiesen.

2.27

Seite 25, Absatz 7 ff.

Es fehlt eine vollständige Einsehbarkeitsuntersuchung und eine kulturhistorisch fundierte Betrachtung der Landschaft und ihrer Bauwerke. Ort, Umfang und Qualität der Gehölzpflanzungen zum Sichtschutz sind im Bebauungsplan nicht ausreichend definiert. Eine Abschätzung der Eingriffsminimierung ist nicht möglich.

2.28

Seite 26, Absatz 1

Die Fotomontage belegt den erheblichen und nicht ausgleichbaren Eingriff in das Landschaftsbild des Plateaus aus dem Rhein-Hunsrück-Kreis.

2.29

Seiten 26 - 30 ff

Die Eingriffe in das Landschaftsbild werden nicht hinreichend erfasst, bewertet und bilanziert. Dies führt unweigerlich zu einer fehlerhaften Gesamtbilanzierung. Da der Eingriff in das Landschaftsbild voraussichtlich nicht ausgleichbar ist, sind Ersatzmaßnahmen zu planen. Diese Planung ist nicht erfolgt. Weiterhin fehlt die Berücksichtigung des faktischen Ausgleichsdefizits durch die 2. Änderung des Bebauungsplans „Loreley“. Die Ausgleichsmaßnahmen zur Herstellung des Rettungsweges sind nicht berücksichtigt. Auch ist die Versiegelung durch die Feuerwehrezufahrten und neuen Wirtschaftswege nicht berücksichtigt. Diese wesentlichen Mängel lassen keine fehlerfreie Abwägung zu.

2.30

Seiten 35 - 37

Es existiert keine ausreichende Erfassung geschützter Arten im Bereich Fauna und Flora. Das artenschutzrechtliche Gutachten beschränkt sich ausschließlich auf Vögel und Fledermäuse. Eine flächendeckende Biotoptypenkartierung mit botanischen Artenlisten fehlt. So ist z. B. nicht klar, ob die Äcker seltene Ackerwildkräuter beherbergen. Es gibt keinen Bestands- oder Bestandsbewertungsplan. Wesentliche Tiergruppen, wie etwa Tagfalter, sind nicht erfasst. Die Kuppe, die als Startpunkt der Sommerrodelbahn überbaut wird, eignet sich besonders als hilltopping-Fläche für geschützte Schmetterlinge, wie etwa den Schwalbenschwanzfalter und den Segelfalter. Diese Flächen sind für das Fortpflanzungsverhalten der Arten unverzichtbar. Eine Überbauung würde zum Aussterben der örtlichen Populationen führen.

Die Bewertung der Auswirkungen auf den Rotmilan, der im Plangebiet nachweislich jagt, weist deutliche Lücken auf. Wie die Untersuchungen von Kunz, Witt und Isselbacher („Der Beitrag

der Bodenordnung für die EU-rechtlich geschützte Art Rotmilan *Milvus milvus* im Vereinfachten Verfahren im Rhein-Lahn-Kreis“) deutlich machen, leidet der Rotmilan im Landschaftsraum schon heute unter erheblicher Nahrungsknappheit, so dass die Art im Rückgang begriffen ist. Fehlen dem Rotmilan Jagdmöglichkeiten während der Jungenaufzucht, verhungert die Brut. Mit der Sommerrodelbahn werden mehr als 4 ha Jagdgebiet während der Aufzuchtphase entzogen. Somit besteht auch die Gefahr, dass die Fortpflanzungsstätte des Rotmilans am Rande des Plateaus zerstört wird. Das o. g. „Isselbächen-Gutachten“ ist nicht zitiert und nicht ausgewertet.

Diese Beurteilung gilt auch für die Betrachtung des Grünspechts. Grünspechte jagen nicht im Wald, sondern im Offenland, insbesondere auch kurz geschorenen Wiesen. Dabei ist der floristische Artenanteil völlig unbedeutend. Viel wichtiger ist das Vorkommen von Insekten, insbesondere Ameisen, die aus dem Boden gepickt werden. Die Wiesen der Sommerrodelbahn sind für den Grünspecht Jagdgebiete und deswegen für die Jungenaufzucht unabdingbar. Da die Vogelart zudem sehr scheu ist, ist dieses große Jagdgebiet auch für den Grünspecht durch die Planung dauerhaft verloren.

Ein Aussterben der nachgewiesenen örtlichen Population des Rotmilans und des Grünspechts kann deswegen nicht ausgeschlossen werden

2.31

Seite 42, Absatz 7

Die Miniaturbauwerke aus dem Welterbegebiet werden von den Planern offensichtlich selbst als störend empfunden, da sie durch die Anpflanzung von Gehölzgruppen aus der Sicht genommen werden sollen. Da sicherlich keine immergrünen Bepflanzungen vorgesehen sind, stellt sich die Frage nach dem Sichtschutz im Winter. Der erforderliche Sichtschutz kann also nur temporär gewährt werden. Auf diese Einschränkung weist die Planung nicht hin.

2.32

Seite 52, Absatz 6

Die Alternativenprüfung umfasst weder ernsthafte Konzeptvarianten noch Standortvarianten. Die umfangreichen, o. g. Konflikte mit Natur und Landschaft und benachbarten Nutzungen machen jedoch die Suche nach Standortvarianten dringend erforderlich. Zudem liegen keine Gründe vor, weswegen an diesem Ort auf dem Loreleyplateau eine Sommerrodelbahn unbedingt gebaut werden sollte. Ausweitungsmöglichkeiten des Freizeitparks sind eng begrenzt. Der Investor ist kein Flächeneigentümer. In der Nachbarschaft innerhalb des Planungsverbandes, der Verbandsgemeinde Loreley und des Welterbegebietes existieren ausreichende ähn-

lich Hangbereiche wie auf dem Plateau. An diesen Alternativestandorten lassen sich ergänzende touristische Nutzungen wesentlich sinnvoller bündeln als auf dem Loreley-Plateau.

Die Ausblendung der Variantenprüfung führt zu erheblichen Konflikten mit Natur und Landschaft und schadet dem Wohl der Allgemeinheit. Für den Standort des hier vorliegenden Bebauungsplans kommt aus Sicht des BUND nur die Nullvariante in Frage.

2.32

Seiten 53 bis 56

Wegen der bereits oben im Detail aufgeführten Mängel ist die Erfassung und Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter sowie die FFH- und Vogelschutzgebiete fehlerhaft und kann zu einer fachgerechten Bewertung nicht genutzt werden. Dementsprechend fehlt eine gesicherte Datengrundlage für die Bilanzierung.

Der BUND schließt sich der Beurteilung der Unteren Naturschutzbehörde an, die den Bodenverlust als Totalverlust bewertet, der nicht ausgleichbar ist. Die Behörde mahnt ebenfalls tatsächliche Alternativenprüfungen an. Sie sieht ebenfalls das Landschaftserleben von der linken Rheinseite (Rhein-Hunsrück-Kreis) als beeinträchtigt an und spricht von einer „negativen Fernwirkung“. Dies bestätigt die Einschätzung des BUND, dass ein vereinfachtes, raumordnerisches Verfahren, welches den Rhein-Hunsrück-Kreis außer Acht lässt, fehlerhaft sein muss.

3 Fazit

Aufgrund der mit der Planung einhergehenden Konflikte fordert der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland den Planungsverband Loreley auf, das Bebauungsplanverfahren für eine Sommerrodelbahn auf dem Loreley-Plateau nicht weiterzuführen und auf der Ebene der Regional- und Flächennutzungsplanung sowie der Erstellung des Masterplans Welterbe Alternativestandorte für landschaftsbezogene Freizeitnutzungen im Welterbegebiet Oberes Mittelrheintal ernsthaft zu prüfen.

Mainz, 9.12.2012

Sabine Yacoub

Kommissarische Landesgeschäftsführerin